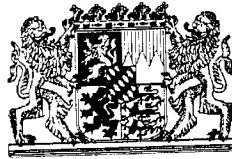


Amtsgericht Aichach

Az.: 101 C 510/12



IM NAMEN DES VOLKES

EINGEGANGEN AM 10. OKT. 2012

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

gegen

Gz.: §
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Aichach durch den Richter am Amtsgericht Konopka am 21.09.2012 auf Grund des Sachstands vom 21.09.2012 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von einer Forderung des Sachverständigen in Höhe von € aus der Gutachterrechnung vom sowie in Höhe von € aus der Gutachterrechnung vom 20.10.2010 freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 344,62 € festgesetzt.

Tatbestand

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Freistellung von monetären Gutachteransprüchen, welche dieser gegen den Geschädigten aufgrund eines Verkehrsunfalls vom 13.09.2010, für den die Beklagte als Versicherer uneingeschränkt eintrittspflichtig ist, geltend macht.

Hiernach hat der Kläger gegen die Beklagte infolge des Unfallereignisses vom 13.09.2010 unstreitig einen entsprechenden Schadensersatzanspruch dem Grunde nach.

Dieser Schadensersatzanspruch umfaßt auch die Verpflichtung, den Geschädigten von berechtigten unfallbedingten Ansprüchen Dritte freizustellen, wozu grundsätzlich auch Zahlungsansprüche des seitens des Geschädigten eingeschalteten Gutachters gehören. Voraussetzung für deren Erstattungsfähigkeit und demgemäß die Berechtigung des Freistellungsanspruches ist aber, dass diese zum erforderlichen Schadensersatzbetrag gem. § 249 BGB zu rechnen sind. Seitens des Geschädigten ist sodann die Beachtung der diesem obliegenden Schadensminderungspflicht zu prüfen, die sich anspruchsmindernd auswirken kann, § 254 BGB.

Vorliegend gehören die Sachverständigenkosten zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und zu ersetzenden Vermögensnachteilen des Geschädigten gem. § 249 Abs. 1 BGB bzw. § 249 Abs. 2 BGB, da angesichts des Schadensbetrages von 1.629,25 € netto die Bagatellgrenze deutlich überschritten ist. Der Geschädigte durfte daher die Beauftragung eines Gutachters für zweckmäßig und erforderlich halten, ohne gegen seine Schadensminderungspflicht zu verstoßen, was durch die teilweise Regulierung der Kosten seitens der Beklagten von dieser dem

Grund nach bestätigt wurde.

Verfahrensgegenständlich besteht allerdings Streit zwischen den Parteien darüber, in welcher Höhe die Gutachterkosten erstattungsfähig sind. Von den insgesamt abgerechneten 545,62 € erstattete die Beklagte vorgerichtlich 201,00 €, welche sie für angemessen hält. Die Kosten der vom Geschädigten zum Nachweis der Voraussetzungen des Nutzungsausfalles veranlaßten Reparaturbestätigung in Höhe von 54,74 € übernahm die Beklagte nicht, da sie der Auffassung ist, dass eine solche nicht erforderlich gewesen sei und beispielsweise ein Foto mit Tageszeitung ausgereicht hätte.

Hinsichtlich der restlichen Sachverständigenkosten steht dem Kläger der Anspruch nahezu vollumfänglich zu, mit Ausnahme der geltend gemachten EDV - Kosten von 25,00 €.

Maßgeblich für die Beurteilung der Höhe der zu erstattenden Kosten ist zunächst die zwischen dem Kläger und dem Sachverständigen getroffene **Preisvereinbarung**, die freilich unter Schadensersatzgesichtspunkten im Prozeßrechtsverhältnis zu beleuchten ist. Hiernach hat der Schädiger beziehungsweise dessen Versicherung dem Geschädigten nicht schlicht bezahlte oder zur Bezahlung anstehende Rechnungsbeträge zu erstatten, sondern nur den zur Wiederherstellung der beschädigten Sache erforderlichen Geldbetrag, § 249 Abs. 2 S. 1 BGB, auch wenn der tatsächlich gezahlte oder geforderte Betrag eine Anhaltspunkt für eine Schätzung gem. § 287 ZPO sein kann. Wahrt allerdings der Geschädigte den Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen, sind weder der Schädiger noch dessen Versicherung oder das Gericht im Schadensersatzprozess berechtigt, eine Preiskontrolle durchzuführen, was auch für die Höhe des Sachverständigenhonorars gilt (vgl. BGH vom 23.01.2007, VI ZR 67/06). Diese Grenze ist vorliegend lediglich hinsichtlich der Position EDV - Kosten überschritten.

Die Berechnung des Sachverständigenhonorars als **Grundhonorar** orientiert an der konkreten Schadenshöhe begegnet nach ständiger Rechtsprechung keinen Bedenken und ist gängige nicht zu beanstandende Praxis (vgl. BGH vom 23.01.2007, VI ZR 67/06, sowie LG München vom 01.09.2011, 19 S 7874/11). Insoweit ist das Gericht der Überzeugung, dass sich auch das vorliegend geltend gemachte Grundhonorar, mit dem die schlichte Tätigkeit des Sachverständigen als solche abgedeckt werden soll, daraus rechtfertigt, dass dies die zu erwartenden üblichen Stundensätze bei Tätigwerden eines Ingenieurs nicht überschreitet und damit einer Plausibilitätskontrolle standhält, § 287 ZPO.

Nebenkosten sind nach Überzeugung des Gerichts grundsätzlich ebenfalls zu erstatten, soweit auch sie sich im Rahmen des zur Schadensbehebung Erforderlichen halten, auch, wenn sie im Vergleich zum Grundhonorar eine beträchtliche Höhe einnehmen sollten. Auch wenn es für Sachverständige keine eigenständige verbindliche Gebührenordnung gibt, so ist nach Überzeugung des Gerichts doch davon auszugehen, dass ein Grundhonorar zwar die Tätigkeit als solche entlohnt, aber dass hiervon Auslagen in Form von Nebenkosten nicht abgedeckt sein können, da diese sich auch von Fall zu Fall beträchtlich unterscheiden können, auch wenn die letztlich ermittelte Schadenshöhe ähnlich sein sollte. Der Höhe nach unterliegen diese Kosten zwar keiner Preiskontrolle durch das Gericht, allerdings finden sie ihre Grenze darin, dass der Geschädigte keinen Anspruch auf die Erstattung offensichtlich unangemessener und erheblich über dem Durchschnitt liegender Abrechnungsposten haben kann, § 254 BGB. Es wird hierbei auch nicht verkannt, dass der Geschädigte selbst nicht gehalten ist, die Angemessenheit der Sachverständigenkosten über eine vorzunehmende Marktforschung zu überprüfen. Stattdessen steht es ihm grundsätzlich bei der Wahl seiner Mittel zur Schadensbehebung frei, einen qualifizierten Sachverständigen seines Vertrauens zu beauftragen. Es ist dem Geschädigten bei Beauftragung des

Sachverständigen zudem kaum möglich, einen Preisvergleich durchzuführen, da der zu ermittelnde Schaden noch nicht feststeht und daher ein Vergleich verschiedener Sachverständigenhonoraransprüche, beispielsweise solcher, die auf einer Stundenabrechnung beruhen, und derjenigen, die nach ermittelter Schadenshöhe abrechnen, ex ante nicht möglich ist. Es ist dennoch im Rahmen des Möglichen bei der Erstattungsfähigkeit der Kosten unter § 249 BGB danach zu fragen, ob diese vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen (BGHZ 115, 364, 369 u.a.). Der Geschädigte hat im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots den wirtschaftlicheren Weg zu wählen, soweit dieser zumutbar gangbar ist. Dem würde es aber widersprechen, wenn man einem Geschädigten zubilligen würde, jedes beliebige Sachverständigenhonorar zu vereinbaren in der Gewißheit, ohnehin von dem Schädiger dieses ersetzt zu bekommen.

Der Geschädigte ist daher im Rahmen des § 249 BGB und zugleich unter dem Blickwinkel des § 254 BGB gehalten, bei Abschluss des Werkvertrages mit dem Sachverständigen die Angemessenheit der zu vereinbarenden Positionen zumindest zu hinterfragen. So darf er offensichtlich nicht nachvollziehbare oder aber überhöhte Positionen nicht als verbindliche Entlohnung zusetzen.

Vor diesem Hintergrund ist die Abrechnung der Nebenkosten durch den Sachverständigen insgesamt bis auf die Position der EDV - Kosten nicht zu beanstanden. Foto- und Fahrtkosten, Schreib- und Kopierkosten sowie Aufwendungen für eingesetztes Büromaterial fallen ohne Zweifel an. Die geltend gemachten Beträge erscheinen auch bei Berücksichtigung des anzulegenden Maßstabes nicht überhöht, § 287 ZPO. Selbiges trifft auf die Porto- und Telefonkosten zu, wenn man VV 7002 RVG zum Vergleich heranzieht. Die EDV Kosten von netto 25,00 plus USt sind indes nicht nachvollziehbar. Diese rechtfertigen sich auch nicht aus der pauschalen Aufstellung in Ziffer 7.3 des Werkvertrages. Diese sind stattdessen nach Überzeugung des Gerichts vom Grundhonorar als abgegolten anzusehen, da es in der heutigen Zeit zur Tätigkeit eines Sachverständigen gehört, in modernen Medien zu recherchieren und entsprechende Gerätschaften auch vorzuhalten. Einer darüber hinausgehenden gebührenrechtlich relevanten Abnutzung unterliegt die EDV Ausstattung durch deren Benutzung über die anderen geltend gemachten Nebenkosten hinaus nicht. Dies war auch für den Geschädigten unschwer erkennbar und hätte eine entsprechende Nachfrage seinerseits bedingen müssen. Insoweit mangelt es daher nicht nur an der Erforderlichkeit, sondern liegt auch ein entsprechendes Mitverschulden vor.

Auch bezüglich der **Reparaturbestätigung** hat der Kläger einen Anspruch auf Freistellung von der aufrecht erhaltenen Forderung des Sachverständigen. Es bestand ein entsprechendes Bedürfnis dafür, um die Voraussetzungen des Nutzungsausfalls nachweisen zu können. Im Gegensatz zu einem Nachweisversuch über eigens vom Geschädigten gefertigte Fotos, ist bei einer Reparaturbestätigung des Sachverständigen, der das Schadensgutachten erstellt hat, kaum noch Raum für Diskussionen und Zweifel hinsichtlich deren Aussagekraft. Wie zahlreiche Gerichtsverfahren in diesem Zusammenhang zeigen, ist dem Geschädigten daher nicht zuzumuten, sich eine mit relativ geringem finanziellen Aufwand abwendbare Ungewißheit einzulassen, so dass sein Vorgehen dem Grunde nach nicht gegen die Schadensminderungspflicht verstößt. Auch der Höhe nach ist der Abrechnungsbetrag von 57,74 € nicht übersetzt.

Da der Kläger mithin - mit Ausnahme der EDV Kosten und der darauf entfallenden Umsatzsteuer - einen entsprechenden Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte hat, ist diese auch verpflichtet, ihn von den berechtigten Ansprüchen des Gutachters freizustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 3 ZPO, 63 Abs. 2 GKG.

gez.

Konopka
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Aichach, 04.10.2012

Steiger
Steiger, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle